



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.124 RRB 1968/4289**
Titel **Baulinien.**
Datum 07.11.1968
P. 2096

[p. 2096] Am 28. November 1967 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um Genehmigung der Beschlüsse des Gemeinderates Zürich vom 23. Mai 1962 und 16. Februar 1966 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Ausserdorf-, Hertenstein- und Katzenbachstrasse.

Die Referendumsfrist ist für diese beiden Vorlagen unbenützt abgelaufen. Auf die öffentliche Ausschreibung mit gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung vom 10. August 1962 für die Ausserdorf- und Hertensteinstrasse und vom 15. April 1966 für die Katzenbachstrasse gingen gegen die Baulinien der Ausserdorfstrasse sechs Rekurse ein, während die Bau- und Niveaulinien der Hertenstein- und Katzenbachstrasse unangefochten blieben. Die genannten sechs Rekurse wurden vom Bezirksrat Zürich am 15. Dezember 1966 abgewiesen. Fünf der unterlegenen Rekurrenten zogen die Streitsache an den Regierungsrat weiter, welcher die Rekurse mit Beschluss Nr. 3599 vom 24. August 1967 ebenfalls abwies. Gemäss den Zeugnissen des Bezirksamtes Zürich vom 6. Juli 1966 sind gegen die Vorlagen keine Rekurse mehr pendent.

Die Ausführungen des Stadtrates in seinen Weisungen an den Gemeinderat vom 19. Januar 1962 und vom 24. Dezember 1965 sind zutreffend. Der Genehmigung der Vorlage steht somit nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Beschlüsse des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 23. Mai 1962 und 16. Februar 1966 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Ausserdorfstrasse zwischen Hertenstein- und Glattalstrasse, an der Hertensteinstrasse zwischen Seebacher- und Birchstrasse und an der Katzenbachstrasse zwischen Birch- und Hertensteinstrasse werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.
- II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.
- III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich unter Rücksendung von sechs Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/12.05.2017]